

rücksichtigung ihrer persönlichen Fähigkeiten und Neigungen und der gesellschaftlichen Bedürfnisse vorzubereiten.

Es sollte auch möglich sein, das Auswahlverfahren so zu rationalisieren, daß eine Übereinstimmung der sachlichen Qualitäten des Bewerbers mit den Anforderungen der später auszuübenden Tätigkeit gewährleistet wird. In einigen Ländern (z. B. in der Volksrepublik Polen im Hüttenkombinat „Nowa Huta“) unterzieht man die Bewerber sogenannten Testüberprüfungen, und danach werden ihre Fähigkeiten und Talente für die vorgesehene Arbeit eingeschätzt.

Bis vor kurzem wurde diese Methode der Bestimmung der psychischen Eigenschaften der Persönlichkeit bei uns als unwissenschaftlich, wenn nicht gar als reaktionär verworfen.¹⁸ Heute wird ihre Anwendung von den sowjetischen Psychologen zugelassen; in ihren praktischen Forschungen empfehlen sie den Wirtschaftsorganen, bei der Kaderauswahl entsprechende programmierte Überprüfungen vorzunehmen.

Selbstverständlich ist die wissenschaftliche Begründung dieser Methode Sache der psychologischen Wissenschaft. Uns interessiert die juristische Seite, die prinzipielle Zulässigkeit einer solchen Überprüfung vom Standpunkt der sowjetischen Rechtsordnung.

Die psychologische Persönlichkeitsüberprüfung entspricht voll dem Prinzip der sozialistischen Organisation der Arbeit „Jeder nach seinen Fähigkeiten“. Das Recht auf Arbeit schließt seinerseits nicht die Notwendigkeit der Kaderauswahl nach Sachqualitäten aus, wobei die in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen an die Bewerber für eine bestimmte Tätigkeit von der Leitung der Betriebe und Institutionen festzulegen ist. Die geltenden arbeitsrechtlichen Normen lassen im Prinzip die Überprüfung von Sachqualitäten der Werk tätigen zu (Art. 38 und 39 des Gesetzbuches der Arbeit der RSFSR), wobei konkrete Formen und Methoden von Testüberprüfungen nicht vorgeschrieben werden. Unserer Meinung nach können Überprüfungen auf der Grundlage der Testmethode im Rahmen des Instituts der Eignungsprüfung durchgeführt werden, vorausgesetzt, daß eine objektive Einschätzung ihrer Resultate gewährleistet wird.

Im Rahmen dieses Beitrages konnten nur einige Rechtsfragen aufgeworfen werden, die mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation Zusammenhängen. Die rechtliche Regulierung der Arbeit unter den Bedingungen eines in der Welt bisher einmaligen technischen Fortschritts macht die allseitige Berücksichtigung der Errungenschaften der Natur- und Gesellschaftswissenschaften erforderlich. Daraus ergibt sich für die Arbeitsrechtswissenschaft die verantwortungsvolle Aufgabe, alle Institute der Arbeitsgesetzgebung unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu analysieren und Rechtsformen zu erarbeiten, die die Steigerung der Arbeitsproduktivität und auf dieser Grundlage die Hebung des materiellen Wohlstandes der Werk tätigen fördern.